

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr vierteljährlich 300,— Mk.

Nr. 5.

Liegenhof, den 1. Februar.

1923

Nachruf.

Am 25. Januar verschied in Neumünsterberg der Amtsvorsteher

Herr Jakob Welke

im Alter von 71 Jahren.

Fast 24 Jahre hat der Entschlafene an der Spitze des Amtsbezirks Barenhof gestanden und 17 Jahre hindurch außerdem das Standesamt dortselbst verwaltet. In seinen Ämtern, welche er in guten und bösen Tagen mit vorbildlicher Treue ausgefüllt hat, hat er sich allseitige Wertschätzung und reiches Vertrauen erworben. Die Kreisverwaltung wird ihm ein dauerndes, ehrenvolles Andenken bewahren.

Liegenhof, den 27. Januar 1923.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende
Dr. Kramer, Landrat.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1. Getreideumlage.

Es ist eine große Anzahl von Anträgen auf Herabsetzung oder Ermäßigung der Getreideumlage bei uns eingegangen. Es ist der Kreiskornstelle unmöglich, diesen Anträgen auch nur zum Teil zu entsprechen, solange das dem Kreise auferlegte Pflanzgesetz auf der durch Gesetz vom 14. Juli 1922 festgesetzten Höhe bleibt, weil Reserven, aus welchen Ermäßigungen gedeckt werden könnten, nicht zur Verfügung stehen. Sämtliche Einsprüche sind sonach vorläufig als abgelehnt zu betrachten, weshalb wir davon absehen, den Einsprechern Einzelbescheide zuzufertigen. Sollte dagegen noch eine Herabsetzung der Umlage eintreten, wird über die eingegangenen Anträge durch Einzelbescheide entschieden werden. In jedem Falle scheint es gänzlich ausgeschlossen, daß etwaige Ermäßigungen das erste Drittel der Umlage berühren könnten. Die ablieferungspflichtigen Betriebe werden daher aufgefordert, unserem Rundschreiben vom 16. Januar d. Js. betreffend Erfüllung des ersten Drittels unverzüglich nachzukommen, widrigenfalls das im letzten Absatz dieses Schreibens angedrohte Verfahren angewendet werden muß.

Die Ortsbehörden werden um übliche Bekanntgabe ersucht.

Liegenhof, den 30. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 2.

Kreistags-Sitzung.

Am Montag, den 5. Februar d. Js. vormittags 11 Uhr findet im Saale des Kreishauses hierseits eine Sitzung des Kreistags des Kreises Großer Werder statt.

Liegenhof, den 29. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 3.

Amtsbezirk Barenhof.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Bezirks Barenhof werden infolge Todes des Herrn Amtsvorstehers Welke in Neumünsterberg bis auf weiteres von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Herrn Hofbesitzer Richard Karnapp in Barenhof, geführt. Die Herren Gemeindevorsteher von Barenhof, Neumünsterberg, Neuteicheralde, Bierzeinhuben, Bärwalde und Vogtei werden ersucht, Vorstehendes sogleich ortsüblich bekannt zu geben.

Liegenhof, den 27. Januar 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Großer Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 4.

Umsatzsteuer.

Der im Kreisblatt Nr. 2 für 1923 auf den 31. 1. 1923 festgesetzte Termin zur Abgabe der Umsatzsteuererklärungen ist bis zum 15. 2. 1923 verlängert.

Liegenhof, den 30. Januar 1923.

Umsatzsteueramt Kreis Großer Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 5.

Erinnerung.

Nach Mitteilung des Steueramtes II in Danzig sind noch folgende Gemeinden des Kreises mit der durch Verfügung vom 7. 6. 1922 geforderten Beurteilung der Bodenklassen säumig: Alttau, Altweischel, Barendt, Blumstein, Damerau, Gnojau, Grenzdorf B., Jungfer, Labekopp, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Piesau, Gr. Mauseorf, Mielenz, Mierau, Neuteicheralde, Parschau, Prangenau, Reinland, Schönau, Liegenhagen, Tralau, Trampenau, Trappenfelde, Plegendorf und fiskalischer Gutsbezirk an der Rogat.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden des Gemeindevorsteherverbandes werden die obigen Herren Ortsvorsteher ersucht, die Einsendung des Materials direkt an das Steueramt II in Danzig umgehend vorzunehmen.

Liegenhof, den 29. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 6.

Wandergewerbe.

Infolge bevorstehender Aenderung des Wandergewerbe-Steuergesetzes erfolgt die Erteilung der von Pferdeshändlern, Viehhändlern und Fleischern für das Jahr 1923 beantragten Wandergewerbebescheine noch nicht jetzt, sondern erst einige Zeit später. Damit diese Personen aber auch schon jetzt das Wandergewerbe betreiben können, kann der für 1922 gültige Wandergewerbebeschein durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks für noch vorläufig gültig erklärt werden. Dergleichen können diejenigen Pferdeshändler, Viehhändler und Fleischer, die im Jahre 1922 das Wandergewerbe nicht betrieben, aber für 1923 den Antrag auf Erteilung des Wandergewerbebescheines gestellt haben, eine zum Handel berechtigende vorläufige Bescheinigung erhalten.

Wer weder einen entsprechenden Vermerk im Wandergewerbebeschein von 1922, noch eine Bescheinigung über Zulassung zum Wandergewerbe hat (abgesehen dann, wenn er den Wandergewerbebeschein für 1923 bereits besitzt), darf den Gewerbebetrieb für Umgehungen nicht ansetzen.

Anträge auf Verlängerung des Scheines oder Ausstellung einer Bescheinigung können bei mir mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Ausfertigung erfolgt hier.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Liegenhof, den 23. Januar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 7.

Fahrplanänderung.

Am 1. Februar 1923 treten nachstehende Fahrplanänderungen ein:

Stationen									
625	145	420	706	ab Danzig Hbf. an	845	1040	330	942	1139
725	247	535	810	an Dirschau ab	806	937	226	842	1033
326	307	550	830	ab " an	*)	918	203	822	
331	313	555	835	Liebau ab	751	913	201	817	1013
340	323	605	845	an Simonsdorf ab	746	903	150	807	1004
803	300	432	810	ab Marienburg an	911	206	644	—	
807	304	436	814	Kalthof ab	907	202	640	—	
818	314	446	825	an Simonsdorf ab	856	152	630	—	
850	334	615	855	ab Simonsdorf an	727	132	610	934	
901	345	626	906	Heubuden ab	717	122	600	944	
910	354	635	915	Tralau	709	113	551	935	
929	405	646	926	Neuteich	659	103	541	925	
943	419	700	940	Marienua "	636	1248	526	907	
953	429	710	950	an Liegenhof ab	625	1237	515	856	

*) Schnellzug.

Liegenhof, den 30. Januar 1923.

Der Landrat.

Nr. 8.

Krankenversicherung.

Seitens der Landkrankenkasse wird darüber Klage geführt, daß eine größere Zahl von Versicherten bei der Kasse mit der Begründung abgemeldet sei, die Beiträge seien zu hoch und könnten nicht mehr bezahlt werden. Es ist richtig, daß infolge der Entwertung des Geldes und der schwierigen Wirtschaftslage der Kasse die Beiträge erhöht, die Leistungen dagegen vermindert werden mußten. Die Abmeldungen sind aber durchaus gesetzwidrig. Solange die Reichsversicherungsordnung besteht, gehören die versicherungspflichtigen Personen der für sie gesetzlich zuständigen Kasse an, die landwirtschaftlichen Arbeiter also der Landkrankenkasse in Neuteich. Die gesetzwidrige Abmeldung hebt weder die Mitgliedschaft noch die Verpflichtung zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge auf. Auch bei solcher Abmeldung als muß die Kasse unter Umständen zwangsweise Beitreibung verlangen. Das Versicherungsamt hat ihr dabei seine Mitwirkung zu gewähren. Ob die Verhältnisse eine Aenderung der Reichsversicherungsordnung erforderlich machen, kann nur von anderen Instanzen entschieden werden. Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, Vorstehendes bekanntzugeben und darauf hinzuwirken, daß weitere Abmeldungen nicht vorgenommen, bezw. die bisher erstatteten zurückgenommen werden.

Liegenhof, den 30. Januar 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
Dr. Kramer.

Nr. 9.

Notgeld der Stadtgemeinde Danzig.

Demnächst gelangen weitere Notgeldscheine der Stadtgemeinde Danzig in Werten von 100 Mark zur Verausgabung.

Die Scheine sind 162×108 mm groß und enthalten in dem etwa 8 mm breiten weißen Rande in fortlaufender Wiederholung die Worte „100 Mark“ nach Art eines Wasserzeichens. Der Untergrund ist in violettgrau, der Aufdruck in grün gehalten.

Die Vorderseite zeigt in der Mitte die Türme der Marienkirche und darunter einen rotbraunen Stempelabdruck mit der weißen Inschrift „Der Senat der Freien Stadt Danzig“. Unterhalb der oberen Umrahmung und zu beiden Seiten des Stempels befindet sich folgende Aufschrift „Notgeldschein der Stadtgemeinde Danzig Hundert Mark Deutsche Reichswährung Danzig, den 31. Oktober 1922 Der Senat, Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig Sahn Dr. Volkmann.“

Auf der Rückseite trägt der Schein in der Mitte die Aufschrift „100 Mark Deutsche Reichswährung“, den Einlösungsvermerk und das Danziger Wappen. Beiderseits befinden sich Danziger Stadtbilder und zwar links der Stockturm, rechts der Artushof. Oben links und unten rechts ist die Nummer in rot aufgedruckt.

Danzig, den 23. Januar 1923.

Der Senat,
Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 27. Januar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 10.

Versicherungsbeiträge für Einhufer und Rindvieh.

Durch die geleisteten Entschädigungen ist der vorhandene Bestand zur Deckung von Seuchen-Entschädigungen bei Einhufern aufgebraucht. Die am 5. Oktober 1922 beschlossenen Rindviehversicherungsbeiträge werden auch in nächster Zeit erschöpft sein. Gemäß §§ 6 und 8 der Satzung vom 28. 2. und 24. 4 1912 und der Bekanntmachung des Senats vom 31. Oktober 1922 (Staatsanzeiger Seite 610) wird daher von den Besitzern von Pferden und sonstigen Einhufern ein Beitrag von 400 Mark pro Stück und von den Rindviehbesitzern ein Beitrag von 200 Mark pro Rind erhoben.

In jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbständigen Gebietsbezirk ist von der Ortsbehörde umgehend ein Verzeichnis über den Bestand an Pferden, Eseln und Maultieren und Rindvieh nach Maßgabe der letzten Bekanntmachung vom 5. 10. 22 aufzustellen und sofort auszulegen. Die Beiträge sind an die Freistadthauptkasse abzuführen.

Danzig, den 18. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig,
Landwirtschaftliche Verwaltung.

Veröffentlicht!

Die Verzeichnisse sind nach nachstehendem Muster aufzustellen:

Verzeichnis des Bestandes an Einhufern und Rindvieh.

Stb. Nr.	Name des Besitzers	Stückzahl der Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere)	Betrag der für jed. Einhufer auf 400 Mk. festgesetzte Beiträge Mk.	Stückzahl des Rindviehs (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder, Kälber usw.)	Betrag der für jed. Stück Rindvieh auf 200 Mk. festgesetzte Beiträge Mk.	Gesamt-betrag (Spalten 4 und 6)	Bemerkungen

Einzutragen in die Verzeichnisse ist der Bestand an Einhufern und Rindvieh nach der Viehzählung vom 1. Dezember 1922. Nach erfolgter Aufstellung sind die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang auszulegen und zwar vom 8. Februar bis 21. Februar einsch.

Zeit und Ort der Auslegung sind vorher auf ortsübliche Weise den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

Einsprüche sind spätestens binnen 10 Tagen nach erfolgter Auslegung bei der Ortsbehörde anzubringen, die sie nach Stellungnahme mir zur Entscheidung abgibt.

Die Einziehung der Beiträge ersuche ich mit größtmöglicher Beschleunigung vorzunehmen. Die den Ortsbehörden zustehenden Gebührens von 3/2 % können sofort von den Gesamtbeiträgen in Abzug gebracht werden. Die Beiträge sind der Kreis-kommunalkasse — hier zu überweisen.

Die Verzeichnisse über die Erhebung der Beiträge ersuche ich, mir baldigst einzureichen.

Tiegenhof, den 22. Januar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 11.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.-Bl. S. 519) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, müssen die bei dessen Ausübung gebrauchten Pferde oder anderen Einhufer (Esel, Maultiere, Maulesel) in jedem Kalendermonat einmal durch einen beamteten Tierarzt untersuchen lassen. Zwischen je zwei Untersuchungen muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Personen haben ein auf ihren Namen lautendes Untersuchungsbuch, in dem die untersuchten Tiere einzeln nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter bezeichnet sein müssen, bei sich zu führen und auf Erfordern den Polizeibeamten, Sendarmen und beamteten Tierärzten vorzuzeigen. Die letztere Verpflichtung trifft auch die Führer der Tiere. Das Untersuchungsbuch ist sechs Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 3.

Die Untersuchung erfolgt zu den vom Landrat, in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, festgesetzten und durch das Kreisblatt oder sonstige amtliche Publikationsorgane bekanntgegebenen Untersuchungszeiten und an den ebendort bekanntgegebenen Stellen unentgeltlich; zu andern Zeiten und an anderen Orten haben die Besitzer der Tiere die Kosten zu tragen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 25. Oktober 1912.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich nochmals zur öffentlichen Kenntnis mit dem an die in Frage kommenden Wandergewerbetreibenden ergehenden Ersuchen, die bei Ausübung des Wandergewerbes benutzten Pferde regelmäßig jeden Monat an einem der nachstehend aufgeführten Termine dem Kreisierarzt unter Vorlegung des beim Gesundheitsamt in Danzig erhältlichen Untersuchungsbuches vorzuführen.

Untersuchungstermine:

1. Tiegenhof, jeden ersten Montag im Monat, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Kreisierarztes, nächster Termin am 5. Februar 1923.
2. Simonsdorf, jeden zweiten Sonnabend, nachmittags 3.20 Uhr, am Bahnhof Simonsdorf, nächster Termin am 10. Februar 1923.
3. Neuteich, jeden vierten Freitag im Monat, nachmittags 3 Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus, nächster Termin am 23. Februar 1923.

Fällt ein Termin auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet die Untersuchung an dem darauf folgenden Wochentag statt.

Die Polizeiverordnung ist im Monat Januar nur von wenigen Wandergewerbetreibenden beachtet worden. Ich richte deshalb an die beteiligten Wandergewerbetreibenden nochmals das Ersuchen, die vorstehenden Vor-

schriften nummehr einzuhalten, andernfalls sie neben der Untersuchung auf eigene Kosten auch noch Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Landjäger ersuche ich, die Kontrollen nummehr scharf durchzuführen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 23. Januar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 12.

Personalien.

Die zu Schulsorkehrern der Schule in Stobbenorf gewählten Hofbesitzer Heinrich Maassen und August Kräger, beide wohnhaft in Altendorf, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. Januar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Nr. 13.

Personalien.

Die zu Schulsorkehrern der katholischen Schule in Gr. Lesewitz gewählten Lehrer Bruno Wutkowski und Arbeiter Jacob Becker jun., beide wohnhaft in Gr. Lesewitz, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. Januar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einkommensteuer.

Nach Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes vom 29. November 1922 findet ab 1. Januar 1923 beim Vorzug eines Steuerpflichtigen innerhalb des Freistaates Danzig eine Steuerüberweisung nicht mehr statt. Die Abgangstellung in der bisherigen Gemeinde und Zugangstellung in der neuen Gemeinde fällt also fort. Jeder Steuerpflichtige behält die Nummer des Steuerbuches, die mit der Nummer des Personenverzeichnisses derjenigen Gemeinde, in welcher er bei der Personenstandsaufnahme aufgeführt und dann erstmalig nachgewiesen ist, übereinstimmt, das ganze Steuerjahr hindurch.

Zugänge im Laufe des Steuerjahres können nur entstehen:

- a) durch Zugang von außerhalb des Freistaates,
- b) durch Neueintritt der Steuerpflicht. (Austritt aus dem Haushalt).

Andere Zugänge sind nicht gegeben. Zugänge innerhalb des Freistaates sind keine Zugänge.

Abgänge können nur in solchen Fällen entstehen, in denen die Steuerpflicht durch Vorzug nach außerhalb des Freistaates oder durch Ableben erlischt.

Die Zugänge sind zunächst in eine bei den Gemeinden nach untenstehendem Muster zu führende Veränderungsliste einzutragen. Die Nummerfolge ist inne, zuhalten, jedoch mit der Angabe, daß als Anfangsnummer die vom Steueramt 2 noch mitzuteilende Nummer, die die Fortsetzung aus dem Personenverzeichnis ist, einzutragen ist. Soweit die Zugänge Lohnempfänger betreffen, stellt sodann der Gemeinde- bzw. Ortsvorsteher das Steuerbuch aus und behändigt es dem Steuerpflichtigen. Bei solchen Lohnempfängern, die noch sonstiges Einkommen haben, oder bei Nichtlohnempfängern, beschränkt sich die Tätigkeit des Gemeinde- bzw. Ortsvorstehers auf die Eintragung in die Veränderungsliste, wo unter Spalte Bemerkung die Begründung und der Zeitpunkt der Steuerpflicht anzugeben ist und ein Gutachten über das Einkommen und Vermögen abzugeben ist.

Alle sonstigen Veränderungen, wie Umzüge innerhalb des Freistaates usw. sind nur nachrichtlich in die Veränderungsliste einzutragen. Es genügt eine kurze Notiz, daß der Steuerpflichtige N. N. nach der Gemeinde verzogen bzw. von der Gemeinde zugezogen ist.

Bei Abgängen infolge Verzuges nach außerhalb des Freistaates ist dem Steueramt 2 sofort Mitteilung zu machen. Die Erteilung der Abmeldebefreiung ist davon abhängig zu machen, daß der Steuerpflichtige eine Bescheinigung des Steueramts darüber vorlegt, daß seine steuerlichen Verpflichtungen geregelt sind.

Die Abschrift der Veränderungsliste ist pünktlich zum 10. jeden Monats für den abgelaufenen Monat dem Steueramt 2 einzureichen. Der erstmalige Termin umfaßt die Zeit vom 15. Oktober bis 9. Januar 1923. Danzig, den 8. Januar 1923.

Steueramt 2.

M u s e r.

Veränderungsnachweisung
der Gemeinde für die Zeit vom . . . bis . . .

Laufende Nummer	Des Steuerpflichtigen		ev.	Zahl der Haus-			Bemerkungen, z. B. Begründung und Zeitpunkt der Steuerpflicht. Gutachten über Einkommen- und Vermögen, verhältniße, ob Steuerbuchausgehändig usw.
	Name und Vorname	Beruf oder Erwerbsart		angehörigen, soweit sie nicht als selbständige Steuerpflichtige in dieser Liste aufgeführt sind	Ehefrau	Kinder unter 21 Jahren	
	Strasse und Hausnummer	Geburtsort und Tag					

BEKANNTMACHUNG!

Es ist uns bekannt geworden, daß von verschiedenen Seiten Milchzentrifugen, System Alfa, Konstruktion Alfa und ähnlich angeboten werden, um den Käufer zu täuschen und ihm ein anderes Fabrikat zu verkaufen.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß

unsere „Original-Alfa-Separatoren“

die Aufschrift

„Alfa-Laval-Separator“

tragen. — Verlangen Sie beim Kauf nur Original-Alfa-Separatoren mit vorstehender Aufschrift.

Für den Kreis Großer Werder haben wir den Verkauf unserer altbewährten Separatoren der Firma

Otto Kischke

Inh. Arno Hesselbach, Tiegenhof, Bahnhofstraße übertragen, die unsere Separatoren von 60 bis 600 Liter Stundenleistung für Hand- und Kraftbetrieb sowie sämtliche Ersatzteile zu Fabrikpreisen am Lager hat.

Reparaturen

werden in einer gut eingerichteten Reparaturwerkstatt mit elektr. Kraftbetrieb durch erstklassige Fachleute mit langjährigen Erfahrungen sachgemäß und mit Garantie ausgeführt.

Alfa-Laval-Separator,

G. m. b. H.,

Berlin NW 40.

Polizeihund Rigo

vom Polizeipräsidentium Berlin

(Rübe) ausgebildet in der staatlichen Polizeihundschule Grünheide, eingetragen beim Verein für deutsche Schäferhunde, ca. 5 Jahre alt, mit amtlichen Papieren gegen Höchstgebot verkäuflich. Näheres

Landratsamt Tiegenhof.

Schützenhaus Platenhof.

Zu dem am Montag, den 5. Februar bei mir stattfindenden

großen Konzert,

ausgeführt von der Schupokapelle Danzig-Langfuhr unter persönlicher Leitung des Obermusikmeisters Herrn Ernst Stieberitz, ladet ergebenst ein Anfang 7¹/₂ Uhr. **Otto Epp.**

Der Ueberschuß soll zu Gunsten der in Not befindlichen Bevölkerung des Ruhrgebiets verwandt werden.

Messer u. Scheiben für Fleischmaschinen, Viehscheren, Haarschneidemaschinen, Rasiermesser, Scheren aller Art, Schlittschuhe usw. **schleift sofort Otto Kischke** Inh. Arno Hesselbach, Tiegenhof, neben der Post. Schleiferei m. elektr. Kraftbetr.

Unsere Backpreise

sind von heute ab folgende:

- 1 Pfd. Brot ausgebacken 60 M.
- 1 Blechkuchen abbacken 200 M.
- 1 Napfkuchen 100—120 M.
- 1 Pfd. Mehl zu Brötchen 120 M.
- 1 Blech kleine Kuchen 60 M.
- 1 Blechkuch. m. Hefe u. Arb. 500 M.
- 1 Napfkuch. 300 M.
- 1 Strigel 400 M.
- 1 Pfund Blätterteig 600 M.
- 1 Pfund Stokbrot 1600 M.

Die Bäcker-Innung Tiegenhof.